Kanton St.Gallen Bildungsdepartement



Berufs- und Weiterbildungszentrum

Rapperswil-Jona

Qualifikationsverfahren Kauffrau / Kaufmann EFZ Basisbildung (B-Profil)

Prüfungsinformationen für die Kandidatinnen und Kandidaten

1. Organisation und Durchführung

Verpflichtungen zur Prüfung

Die Lernende/der Lernende hat, soweit sie/er nicht vorher Teilprüfungen zur Prüfung absolvierte, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Ausbildungszeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen.

Verhinderung

Wer infolge höherer Gewalt (Unfall, Krankheit u. ä.) am Qualifikationsverfahren nicht teilnehmen kann, muss sich sofort abmelden.

Telefonnummern für den Notfall:

-	Sekretariat BWZ Rapperswil-Jona	058 228 20 40
-	Prüfungsleiterin Angela Moulder	058 228 20 41
-	Rektor Stefan Kriz	058 228 20 01

Ein Arztzeugnis ist für sämtliche verhinderte Prüfungsteile vorzulegen.

Die Kandidatin/der Kandidat erhält dann die Möglichkeit, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen.

Prüfungen, die begonnen werden, zählen als geschrieben. Ein nachträglich eingereichtes Arztzeugnis bringt keinen Anspruch auf Wiederholung.

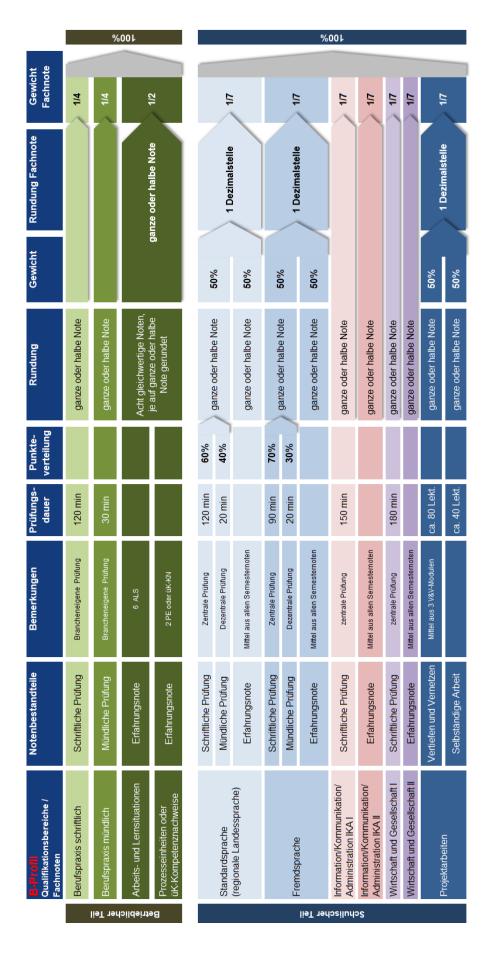
Durchführung

Die Kandidatin/der Kandidat erhält rechtzeitig das persönliche Prüfungsprogramm. Es gilt als Aufgebot. Der Erhalt muss in der Schuladministrationssoftware «Nesa» quittiert werden.

Kosten

Für die Prüfungen werden von den Kandidatinnen/Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen die Kandidatin/der Kandidat aufzukommen.

2. Gewichtung der Unterrichtsbereiche



3. Weitere Bestimmungen

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Abgeordneten der Zentralprüfungskommission, den Mitgliedern der örtlichen Prüfungsbehörde und des Prüfungskörpers nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidatinnen/Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examen beiwohnen.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel sind im «Gesamtschweizerischen Verzeichnis der Hilfsmittel für die schriftlichen schulischen Abschlussprüfungen Kauffrau/Kaufmann EFZ» aufgeführt. Dieses Verzeichnis finden Sie auf den letzten Seiten.

Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet die Kandidatin/der Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst sie/er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so wird der Vorfall unverzüglich dokumentiert. Die Prüfung wird nicht vorzeitig abgebrochen. Die Prüfungsleitung reicht dem Amt für Berufsbildung (ABB) eine Stellungnahme mit Antrag gemäss Vorgaben ein. Das ABB trifft gemäss Art. 34 der Kantonalen Berufsbildungsverordnung wahlweise folgende Massnahmen:

- Erteilung eines Verweises
- Notenabzug für die betreffende Prüfung
- Prüfung wird als nicht bestanden erklärt

Nach Eintreffen der Unterlagen gewährt das ABB der/dem Lernenden rechtliches Gehör und verfügt anschliessend die Sanktion. Bis zum Entscheid des ABB wird im betreffenden Fach / im betreffenden Teilbereich keine Note gesetzt.

Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie einen Notenausweis, welche von der örtlichen Prüfungsbehörde ausgestellt werden. Sie/er ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Kauffrau EFZ» oder «Kaufmann EFZ» zu tragen.

Notenbegriffe und Rundungsregeln

Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel aller Semesterzeugnisnoten und wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Prüfungsnote

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

Fachnote

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Gesamtnote

Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller gewichteten Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Das betriebliche Qualifikationsverfahren gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das schulische Qualifikationsverfahren gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Auf unserer Website finden Sie unter Grundbildung > Kaufleute EFZ einen Notenrechner.

Mitteilung der Ergebnisse

Nach der Schlusssitzung der Prüfungskommission wird den Kandidatinnen und Kandidaten, den Lehrbetrieben und der kantonalen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wiederholung der Prüfungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr später möglich.

Besteht sie/er wiederum nicht, so wird sie/er zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die zwei neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen die alten vier oder sechs Erfahrungsnoten.

Bei der Wiederholung gelten folgende Zusatzregelungen:

Betrieblicher Teil

Ungenügende Fachnoten in den Fächern Arbeits- und Lernsituationen sowie Prozesseinheiten werden bei der Verlängerung der Lehrzeit durch die neu erzielten Noten ersetzt. Wird die Lehrzeit nicht verlängert, so findet eine Ersatzprüfung nach den Weisungen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz statt.

Schulischer Teil

Erfahrungsnoten in den ungenügenden Fächern werden beibehalten, sofern nicht durch erneuten Schulbesuch neue Noten erworben wurden. Neue Erfahrungsnoten erwerben Repetierende aufgrund von Prüfungsleistungen im letzten Jahr vor der Prüfungswiederholung. Ist die Fachnote «Projektarbeiten» ungenügend, so muss die ungenügende Position an der Schule wiederholt werden.

Für Repetentinnen/Repetenten gilt bis zwei Jahre nach dem erstmaligen Ablegen des Qualifikationsverfahrens die bei Lehrbeginn gültige Ausgabe der Leistungsziele. Für spätere Wiederholungen gelten die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültigen Leistungsziele.

Prüfungswiederholungen haben in der Regel im Rahmen einer ordentlichen Prüfung zu erfolgen.

Rekurs

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen/Kandidaten, dass sie innert der vom Kanton festgesetzten Rechtsmittelfrist Rekurs einreichen können.

s'k'k'a'b' c's'b'f'c' c's'r'f'c'

Gesamtschweizerisches Verzeichnis der Hilfsmittel für die schriftlichen schulischen Abschlussprüfungen Kauffrau / Kaufmann EFZ

Kauffrau/Kaufmann EFZ

Employée de commerce CFC/Employé de commerce CFC Impiegata di commercio AFC/Impiegato di commercio AFC

Basis-Grundbildung 68500 (B-Profil) Erweiterte Grundbildung 68600 (E-Profil)

Gültig für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) und schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

Erlassen durch die Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau/Kaufmann EFZ am 24.06.2021.

Bezugsquelle: www.skkab.ch

Die vorliegenden Bestimmungen wurden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau/Kaufmann EFZ am 24. Juni 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und gelangen erstmals für die Abschlussprüfungen 2022 zur Anwendung.

Erste Landessprache

- Rechtschreibwörterbuch in Papierform (z.B. Duden, Band 1)

Zweite Landessprache und Englisch (FS 1 & FS 2)

- Leseverstehen und Textproduktion: Wörterbuch in Papierform

Einige Wörterbücher in Papierform enthalten Musterbriefe. Die Prüfungskreise entscheiden, ob diese Wörterbücher in ihrem Gebiet zugelassen werden. Es ist ihnen überlassen, eine Liste mit erlaubten Wörterbüchern zu erstellen.

- Hörverstehen: keine Hilfsmittel erlaubt

Wirtschaft und Gesellschaft

- Schweizer Gesetzbücher in Papierform: Bundesverfassung (BV), Zivilgesetzbuch (ZGB), Obligationenrecht (OR), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Gesetzbücher mit offiziellem Schlagwortregister resp. Kaufmännische Studienausgabe sind erlaubt.

Folgende Gesetze in Papierform können verwendet werden, falls sie nicht Bestandteil einer Gesetzessammlung (z. B. Kaufmännische Studienausgabe) sind:

- Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)
- Handelsregisterverordnung (HRegV)

Folgende Ergänzungen an den Gesetzbüchern sind erlaubt:

- Verwendung von unbeschrifteten bzw. unbearbeiteten Reitern
- Textmarkierung mit Farbe und/oder Unterstreichung

Nicht erlaubt sind:

- Eigene Notizen (inkl. Unkenntlichmachungen mit Tipp-ex o.ä.)
- Verweise auf andere Artikel
- Taschenrechner

Der Taschenrechner verfügt über eine ausschliesslich nummerische Anzeige, ist nicht druckend, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig. Die Speicher- und Kommunikationsfähigkeit des Taschenrechners ist durch die Aufsichtspersonen zu überprüfen.

Information Kommunikation Administration

- Hilfesysteme der Software (z. B. Microsoft Office)
- Sämtliche Dokumente (inkl. Lehrmittel) in Papierform oder in digitaler Form
- Rechtschreibwörterbuch in Papierform
- Obligationenrecht (OR) in Papierform

Nicht erlaubt sind:

- Internet
- Datenträger (z. B. USB-Stick, CD, DVD, BD)
- Gemeinsame Netzwerklaufwerke (sofern nicht ausdrücklich an der Prüfung verlangt)
- Persönlicher Gang zum Drucker

Allgemeine Richtlinien

- Alle erlaubten Hilfsmittel (mit Ausnahme der Hilfesysteme der Software) sind von den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind für den einwandfreien Zustand der Hilfsmittel verantwortlich. Im Fall von Problemen oder nicht mitgebrachten Hilfsmitteln besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder ein Ersatzhilfsmittel.
- Die korrekte Anwendung der Hilfsmittel muss von der Prüfungsaufsicht kontrolliert werden.
- Jedes Hilfsmittel darf nur von einer Prüfungskandidatin / einem Prüfungskandidaten benutzt werden.
- Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten dürfen während den Prüfungen keine elektronischen Kommunikationsmittel (Handy/Smartphone, Smartwatch, Smartglasses usw.) bei sich tragen.

Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona Zürcherstrasse 1 und 7 8640 Rapperswil

T 058 228 20 40

info@bwz-rappi.ch www.bwz-rappi.ch

